

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 95 (2017)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Tiere : können Tiere erben?  
**Autor:** Künzli, Christine  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1078470>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Können Tiere erben?

Seit 2003 gelten Tiere in der Schweiz juristisch nicht mehr als Sachen. Eigentliche Rechte haben sie aber nicht, weshalb sie auch nicht als Erben eingesetzt werden können. Es gibt aber durchaus Möglichkeiten, sein Tier letztwillig zu begünstigen.

**A**uch wenn Tiere nicht mehr als Sachen gelten, gehören sie – wie alle anderen Vermögenswerte auch – in den Nachlass ihrer verstorbenen Eigentümerinnen oder Eigentümer. Haben diese zu Lebzeiten nichts angeordnet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese kann zu unerwünschten Ergebnissen führen, wenn plötzlich Erben, mit denen man nicht gerechnet hat, ihr Recht am Nachlass geltend machen. Gerade für einen Tierhalter oder eine Tierhalterin ist es darum umso wichtiger, sich Gedanken darüber zu machen, was nach dem Tod mit ihren Tieren geschehen soll. Mit einem Testament haben Erblasser verschiedene Möglichkeiten, das Wohl ihrer Tiere für die Zukunft sicherzustellen.

Will man jemandem einen Geldbetrag oder einen bestimmten Gegenstand vererben, ohne dass die Person an der Erbengemeinschaft teilnimmt, kann man zu ihren Gunsten ein Vermächtnis aussetzen. Im Gegensatz zu den Erben ist der Vermächtnisnehmer kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen und muss darum neben den Vermögenswerten keine allfälligen Schulden übernehmen. Ein Vermächtnis kann etwa bedeuten, dass die Schwester des Erblassers oder der Erblasserin die beiden Schäferhunde erhalten soll. Um Missverständnisse und Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollte bei Vermächtnissen der Ausdruck «ver-



**Tier im Recht (TIR)** – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontakt: [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org) oder Telefon 043 443 06 43. Mehr unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

machen» und nicht der Begriff «erben» verwendet werden.

### **Erbschaft an eine Bedingung knüpfen**

Erblasser können im Testament auch eine begünstigte Person mit einer sogenannten Auflage verpflichten, angemessen für ein Tier zu sorgen. In einer solchen Anordnung kann etwa verlangt werden, dass der Hund nach seinem Tod auf einem Tierfriedhof beigesetzt wird. Weiter besteht die Möglichkeit, Erbschaften an Bedingungen zu knüpfen. So kann die Erblasserin z. B. verfügen, dass der Sohn die Kunstsammlung nur erbt, wenn er auch die Katze der Verstorbenen bei sich aufnimmt. Zu beachten ist jedoch, dass nicht jeder Erbe in der Lage ist, einem Tier von einem Tag auf den anderen ein gutes Zuhause zu bieten.

Obwohl Tiere weder rechtsfähig noch erbfähig sind, führt ihre Einsetzung als Erben nicht zur Ungültigkeit eines Testaments. Eine entsprechende Zuwendung an ein Tier gilt von Gesetzes wegen als Auflage für die Erben oder Vermächtnisnehmerinnen, angemessen für das Tier zu sorgen. Dies gilt allerdings nur für Heimtiere, die von den Haltern ohne finanzielle Absichten gehalten werden, nicht aber für Nutz- oder Zuchttiere. \*



### ● **Christine Künzli**

ist MLaw, stv. Geschäftsführerin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).